

Oberalm, am **18.09.2020/Ho**

A - 5411 Oberalm

Halleiner Landesstraße 51

Telefon: 06245-80735- 0

Telefax: 06245-80735-77

E-Mail: [gemeinde@oberalm.at](mailto:gemeinde@oberalm.at)

[www.oberalm.at](http://www.oberalm.at)

DVR 0433888 UID: ATU59631777

Aktenzahl: D/10462/2020



## **Richtlinie der Marktgemeinde Oberalm zur Gewährung von Subventionen an Vereine**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm hat in der Sitzung vom 17.09.2020 den Beschluss gefasst, die Richtlinien zur Gewährung von Subventionen für Vereine wie folgt festzulegen:

### **PRÄAMBEL**

Die Marktgemeinde Oberalm übernimmt für Vereine, die in gemeindeeigenen Objekten untergebracht sind bzw. die von der Marktgemeinde Oberalm gepachtete Anlagen nutzen, die Kosten der Instandhaltung sowie laufende Betriebskosten (Wasser-, Kanalgebühren, Heiz- und Stromkosten, Pachtzins sowie Versicherungsgebühren), keine Kostenübernahme erfolgt für Telefon- und Internetgebühren, usw.

### **§1**

#### **Allgemeines**

- 1) Die Marktgemeinde Oberalm fördert kulturell, sozial, sportlich tätige oder sonstige gemeinnützige Vereine und Vereinigungen (= nicht im Vereinsregister erfasste Gemeinschaft).

- 2) Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und Vereinigungen zum Zweck des Fortbestandes, der Weiterentwicklung der dem Verein bzw. der Vereinigung entsprechenden öffentlichen Interessen.
- 3) Die Organe der Marktgemeinde sind berechtigt unter Berücksichtigung des § 5 in sämtliche zur Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen Einsicht zu nehmen bzw. diese nach den Vorgaben dieser Richtlinie zu überprüfen.
- 4) Vereine, denen gemäß dieser Richtlinie, die Gewährung einer Subvention zugesprochen wird, verpflichten sich bei Bedarf nach vorheriger Absprache in einem ortsüblichen Ausmaß bei Veranstaltungen im Jahreskreis der Gemeinde (zB Seniorenweihnachtsfeier usw.) mitzuwirken.
- 5) Nach Maßgabe der budgetären Mittel kann die Marktgemeinde Oberalm auf Ansuchen außerordentliche Subventionen gewähren (zB Sonderanschaffungen, usw.). Das formlose Schreiben hat
  - Zweck und Anschaffungskosten,
  - Höhe der gewünschten außerordentlichen Subvention und
  - eine Begründung zu enthalten.Für diese hat vor Auszahlung eine Vorlage der Rechnung und eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.
- 6) Sämtliche an Vereine gewährten Subventionen werden im Sinne der Transparenz zur Verwendung öffentlicher Gelder auf der Homepage der Marktgemeinde Oberalm veröffentlicht. ([www.oberalm.at/bürgerservice/finanzdaten/offenerhaushalt.at](http://www.oberalm.at/bürgerservice/finanzdaten/offenerhaushalt.at)).

## **§ 2**

### ***Förderbare Maßnahmen bzw. Vereine***

- 1) Förderbar sind folgende Maßnahmen und haben Auswirkung auf die Höhe der Subvention:
  1. Tätigkeiten mit und für Jugendliche und Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) in Vereinen,
  2. Brauchtumpflege,
  3. Kultur,
  4. Gesundheit und Sport,
  5. Veranstaltungen und Tätigkeiten von Vereinen für Nicht-Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinszweckes oder im öffentlichen Interesse;
  6. Mitwirkung an Festen und Veranstaltungen zur Festigung der Ortsgemeinschaft,

7. Erwachsenenbildung, Aus- und Fortbildung,
  8. sonstige dem Vereinszweck dienliche Maßnahmen.
- 2) Förderbare Vereine,
1. die ihren Vereinssitz im Gemeindegebiet haben,
  2. überörtliche Vereine, die ein substanziell ergänzendes Angebot für Oberalmer Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner bieten (z.B. Schiklub),
  3. überörtliche Rettungsorganisationen (z.B. Bergrettung, Höhlenrettung),
  4. überörtliche Schutzvereine (z.B. Naturschutzbund, Tierschutz, Zivilschutzverband)

### **§ 3**

#### ***Ablauf***

- 1) Ein im Vereinsregister neu eingetragener Verein oder eine neue Vereinigung kann ein Ansuchen auf Subvention erst nach Ablauf eines kompletten Bestandsjahres (Vereinsjahres) stellen.
- 2) Das jeweilige Ansuchen ist in schriftlicher Form unter Beilage sämtlicher erforderlicher Unterlagen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Oberalm einzubringen. Das hierfür erforderliche Formular ist auf der Homepage der Marktgemeinde Oberalm zur Verfügung gestellt.
- 3) Das Einbringen eines Subventionsansuchens hat bis spätestens 30. September des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen (für 2021 wird als spätestster Termin der 12.10.2020 festgelegt). Nach dem Stichtag eingelangte Ansuchen werden nicht berücksichtigt und werden von Amts wegen abschlägig behandelt.
- 4) Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Subventionsansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt, die Auszahlung erfolgt bis spätestens 31.03. des folgenden Kalenderjahres.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention besteht nicht.

### **§ 4**

#### ***Höhe der Subventionen***

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Subventionsmittel wird in den Budgetsitzungen, jeweils im Vorhinein, durch den Finanzausschuss der Marktgemeinde Oberalm beraten und durch die Gemeindevertretung beschlossen.

## **§ 5**

### ***Rückerstattung bzw. Nichtauszahlung von Subventionen***

- 1) Die vor bezeichneten Subventionen sind zurückzuerstatten, wenn
  1. die Subvention aufgrund wesentlicher unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Subventionswerbers erlangt worden sind;
  2. die Subvention widmungswidrig verwendet wird oder verwendet wurde;
  3. die Bedingungen und Auflagen der Richtlinien dieser Verordnung aus Verschulden des Subventionswerbers nicht erfüllt wurden;
  4. Auflagen von veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen bei Veranstaltungen nicht eingehalten wurden;
  5. bei Auflösung des Vereines ist die Subvention aliquot zurückzuzahlen;
  6. Kann ein Verein über mehr als ein Kalenderjahr keine Tätigkeiten nachweisen, kommt im darauffolgenden Jahr eine mögliche beantragte Subvention nicht zur Auszahlung.

## **§ 6**

### ***Inkrafttreten***

Die Richtlinie zur Gewährung von Subventionen an Vereine tritt mit 17.09.2020 in Kraft und kann von der Marktgemeinde Oberalm jederzeit durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung abgeändert oder wieder außer Kraft gesetzt werden.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Hans-Jörg Haslauer

